

Samtgemeinde Spelle
Hauptstraße 43
48480 Spelle
Landkreis Emsland

Telefon: 05977 937-0
Telefax: 05977 937-481
www.spelle.de
samtgemeinde@spelle.de



Samtgemeinde Spelle – Postfach 1164 – 48478 Spelle

ausgehängt:
abgenommen:

Fachbereich: Ordnungsverwaltung
Auskunft: Herr Straten
Zimmer: 4
Durchwahl: 05977 937-300
E-Mail: Joerg.Straten@spelle.de
Aktenzeichen: 30
Datum: 17.04.2026

Kommunalwahlen am Sonntag, 13.09.2026

Wahlbekanntmachung zur Samtgemeindewahl und zur Wahl der Gemeinderäte Spelle, Schapen und Lünne

Gem. § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes NKWG in der aktuellsten Fassung wird zur Samtgemeindewahl und zur Wahl der Gemeinderäte folgende Wahlbekanntmachung erlassen:

1. Wahltag

Die Samtgemeindewahl und die Wahl der Gemeinderäte finden am Sonntag, 13. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2. Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Samtgemeindewahl und die Gemeindewahlen sind möglichst frühzeitig, gem. § 21 Abs. 2 NKWG spätestens bis zum 20.07.2026 bis 18.00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beheben zu können.

3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Gebiet der Samtgemeinde Spelle bildet für die Samtgemeindewahl einen Wahlbereich.

Für die Wahl der Gemeinderäte Spelle, Schapen und Lünne bildet das Gemeindegebiet den jeweiligen Wahlbereich.

4. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Die Zahl der Vertreter sowie die Höchstzahl der von einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber gem. § 21 Abs. 4 NKWG ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Zahl der zu wählenden Vertreter	Höchstzahl der Bewerber
Samtgemeinderat Spelle	30	35
Gemeinderat Spelle	25	30
Gemeinderat Schapen	13	18
Gemeinderat Lünne	13	18

5. Zahl der Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Samtgemeindewahl und für die Gemeindewahlen muss nach § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Außerdem muss der Wahlvorschlag für die

- Samtgemeindewahl von mindestens 20
- Gemeindewahl Spelle von mindestens 20
- Gemeindewahl Schapen von mindestens 20
- Gemeindewahl Lünne von mindestens 20

Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Bei Wahlvorschlägen folgender Parteien und Wählergruppen sind Unterstützungsunterschriften gemäß § 21 Abs. 10 NKWG und Mitteilung der Landeswahlleitung nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)

Zusätzlich geltende folgende Parteien und Wählergemeinschaften als privilegiert, da diese gem. § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG am Tag der Bestimmung des Wahltages im Rat vertreten sind:

Samtgemeinderat

- Lünner-Liste
- Unabhängiges Bürgerforum Spelle (UBS)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Gemeinderat Spelle

- Unabhängiges Bürgerforum Spelle (UBS)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Gemeinderat Lünne

- Lünner-Liste

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Samtgemeindewahl und für die Gemeindewahlen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften entsprechen. Hierzu weise ich insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO hin.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gem. § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerber) enthalten.

7. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt 5 genannt sind, können als Parteien nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, spätestens bis zum 15.06.2026 angezeigt haben.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 03.07.2026 fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.



Matthias Sils
Samtgemeindewahlleiter